

Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

136. Studienplan für den Universitätslehrgang "Ausbildung zu einem Wirtschaftsjuristen - Akademischer Wirtschaftsjurist" der Paris Lodron-Universität Salzburg

(Version 02S)

Das Fakultätskollegium der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat gem. § 23 UniStG (BGBl I 48/1997 idgF) am 15.1.2002 beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Errichtung

An der Rechtswissenschaftlichen Fakultät wird ab dem Studienjahr 2002 (Beginn Januar 2002) ein Aufbaustudium für Juristen (Universitätslehrgang - Ausbildung zu einem Wirtschaftsjuristen) gem. § 23 UniStG (BGBl I 48/1997 idgF) eingerichtet.

§ 2 Zielsetzung

1. Ziel des Universitätslehrganges ist die Vorbereitung der Teilnehmer auf das aktuelle Berufsbild eines Wirtschaftsjuristen. Der inhaltliche Schwerpunkt liegt in der synergetischen Verbindung von Wirtschaftsrecht und Betriebswirtschaft durch praxisorientierte Wissensvermittlung.
2. Der Universitätslehrgang dient der Weiterbildung in Fachbereichen, die für die berufliche Tätigkeit von Wirtschaftsjuristen zielführend (vorwiegend praktische Kenntnisse) sind (§ 2 Abs 2 Z 3 iVm § 4 Z 17 UniStG).
3. Absolvent/innen eines in- oder ausländischen rechtswissenschaftlichen Studiums werden durch dieses Weiterbildungsangebot in die Lage versetzt, die Methoden und Instrumente so zu beherrschen und anzuwenden, dass sie ihrer Führungsverantwortung umfassend und ganzheitlich gerecht werden.
4. Zielgruppen des Lehrgangs sind Absolventen eines rechtswissenschaftlichen Universitätsstudiums, die als Wirtschaftsjuristen tätig sind oder werden wollen.

§ 3 Dauer und Gliederung des Universitätslehrganges

Der Universitätslehrgang umfasst zwei Semester.

§ 4 Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in der für den Vorlesungsbetrieb vorgesehenen Semesterdauer abgehalten und sind so anzusetzen, dass Berufstätigen die Teilnahme daran ermöglicht wird. Im Bedarfsfall

können die Lehrveranstaltungen auch geblockt, an Wochenenden oder in der vorlesungsfreien Zeit, in kumulierter Form und auch außerhalb des Universitätsortes stattfinden.

§ 5 Evaluation

Das Angebot an Fächern und Lehrveranstaltungen, die Referenten und die Lehrgangsleitung werden laufend evaluiert und im Bedarfsfall neuen Erfordernissen angepasst.

§ 6 Anerkennung von Prüfungen

Positiv abgelegte Prüfungen an Universitäten oder an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung können bei inhaltlicher Gleichwertigkeit vom Vorsitzenden der Studienkommission der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg über Vorschlag der Lehrgangsleitung anerkannt werden.

2. Abschnitt

Lehrveranstaltungen und Prüfungen

§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung

1. Teilnahmeberechtigt sind Personen, die ein in- oder ausländisches Diplom- oder Masterstudium der Rechtswissenschaften erfolgreich absolviert haben.
2. Die Aufnahme in den Universitätslehrgang setzt die Zulassung als außerordentlicher Studierender an der Universität Salzburg nach § 41 UniStG voraus.
3. Aus didaktischen Gründen wird die Anzahl der Teilnehmer pro Lehrgang auf 25 Personen beschränkt.
4. Über die Aufnahme der Teilnehmer entscheidet der Lehrgangsleiter nach dem Qualifikationsprofil der Angemeldeten.
5. Die Teilnahme am Universitätslehrgang ist von der Einzahlung des Unterrichtsgeldes und der Prüfungsgebühren abhängig.

§ 8 Fächer und Lehrveranstaltungen

Im ersten Semester des Lehrganges sind folgende Pflichtfächer zu besuchen:

			SSt	ECTS
1.	VL	Grundlagen der Unternehmensführung	(1)	(2)
2.	VL	Strategische Unternehmensführung	(1)	(2)
3.	VL/UE	Unternehmensführung in der Praxis	(2)	(3)
4.	VL	Praktisches Steuerrecht	(1)	(2)
5.	VL/UE	Rechnungslegung	(2)	(3)
6.	VL	Gründung/Führung eines Unternehmens	(2)	(3)
7.	VL	Erwerb eines Unternehmens	(1)	(2)
8.	VL	Finanzierung und Investition	(3)	(4)
9.	VL	Wettbewerbsrecht	(1)	(2)
10.	VL	Arbeitsrecht	(3)	(4)
11.	UE	Business English	(1)	(1)
12.	VL/UE	Betriebspsychologie, -soziologie	(2)	(2)
	300	Unterrichtseinheiten : 15 = 20 SSt	Summe: 20	30

Im zweiten Semester des Lehrganges sind folgende Pflichtfächer zu besuchen:

	SSSt	ECTS		
13.	VL	Europarecht	(2)	(3)
14.	VL	Öffentliches Wirtschaftsrecht	(2)	(3)
15.	VL	Vergaberecht	(1)	(2)
16.	VL	Das Unternehmen in der Krise	(2)	(3)
17.	VL	Umgründungen	(2)	(3)
18.	VL	Sozialversicherungsrecht	(1)	(2)
19.	VL	Versicherungsvertragsrecht	(1)	(2)
20.	UE	Zugang zu juristischen Informationen	(1)	(1)
21.	UE	Juristische Rhetorik	(1)	(1)
22.	UE	Legal English	(1)	(1)
23.	UE	Englisch als Vertragssprache	(1)	(1)
	225	Unterrichtseinheiten : 15 = 15 SSSt Summe:	15	22

Insgesamt sind 35 Semesterstunden/525 Unterrichtseinheiten zu absolvieren. Eine Unterrichtseinheit entspricht der akademischen Stunde im Ausmaß von 45 Minuten.

§ 9 Prüfungsordnung

1. Der Lehrgang kann nach zwei Semestern mit einer Abschlussprüfung (§ 49 UniStG) abgeschlossen werden.
2. Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfungen in den Pflichtfächern 1.-10. und 12.-19. aus dem Fächerkatalog gem. § 8 dieser Verordnung.
3. Die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern 11., 20.-23. aus dem Fächerkatalog gem. § 8 dieser Verordnung ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu bestätigen.
4. Der positive Erfolg der Prüfungen ist mit "sehr gut (1)", "gut (2)", "befriedigend (3)", "genügend (4)", der negative Erfolg mit "nicht genügend (5)" zu beurteilen. Wiederholungen von Prüfungen sind gem. § 58 UniStG zu ermöglichen. Die Prüfungen werden vom Leiter der Lehrveranstaltung abgenommen. Über jede absolvierte Lehrveranstaltungsprüfung ist vom jeweiligen Leiter der Lehrveranstaltung ein Zeugnis auszustellen, Sammelzeugnisse sind zulässig, in dem der Erfolg bestätigt wird. Ansonsten gelten die Bestimmungen des UniStG über die Durchführung von Prüfungen.
5. Teil der Abschlussprüfung ist weiters eine schriftliche Projektarbeit, die während des zweiten Semesters zu erstellen ist (8 ECTS für die Abfassung). Das Thema der schriftlichen Projektarbeit ist beim Lehrgangsleiter spätestens bis zum Ende des ersten Semesters zu beantragen und muss in thematischem Zusammenhang mit den Pflichtfächern gem. Z 2 stehen. Das Thema der Projektarbeit muss vom Lehrgangsleiter genehmigt werden. Der Lehrgangsleiter bestellt zur fachlichen Begutachtung der Projektarbeit einen Gutachter aus dem Kreis der Lehrgangsreferenten; im Bedarfsfall kann auch ein anderer facheinschlägiger Gutachter bestellt werden. Die Projektarbeit ist von diesem Gutachter und vom Lehrgangsleiter zu beurteilen.
6. Für die Beurteilung des Studienerfolges gelten die Bestimmungen des § 45 Abs 3 UniStG.
7. Der durchgehende Besuch aller Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern nach § 8 dieser Verordnung, der positive Erfolg aller Lehrveranstaltungsprüfungen gem. Z 2, die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gem. Z 3 und der positive Erfolg der schriftlichen Projektarbeit gem. Z 5 berechtigen zum Abschluss des Lehrgangs.
8. Der erfolgreiche Abschluss des Universitätslehrganges wird vom Studiendekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg durch ein Abschlusszeugnis bestätigt.

§ 10 Akademischer Grad

Erfolgreichen Absolventen des Universitätslehrganges wird gem. § 26 Abs 2 UniStG die Bezeichnung "Akademische/r Wirtschaftsjurist/in" verliehen.

3. Abschnitt

Organisation

§ 11 Rechtsträger

Träger des Universitätslehrganges ist die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg.

§ 12 Unterrichtsgeld und Prüfungsgebühren

Die Teilnehmer entrichten ein Unterrichtsgeld und Prüfungsgebühren und leisten somit einen Beitrag zur Finanzierung des Universitätslehrganges. Die Teilnahmegebühr wird vom Fakultätskollegium der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg festgelegt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg folgt.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg
